

Gebührenordnung der Prüfungskammer für Patentanwältinnen und Patentanwälte

vom 23. November 2010 (Stand am 1. Juli 2011)

Vom Bundesrat genehmigt am 11. Mai 2011

Die Prüfungskammer,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 des Patentanwaltsgesetzes vom 20. März 2009¹ (PAG) sowie

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Patentanwaltsverordnung vom 11. Mai 2011² (PAV),

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt die Gebühren, die die Prüfungskammer nach Artikel 3 PAV für ihre Verfügungen und Dienstleistungen erhebt.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit die Patentanwaltsverordnung und diese Gebührenordnung keine besondere Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

Art. 3 Gebührenbemessung

Für die Gebührenbemessung gelten die folgenden Ansätze:

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 14	PAV	Prüfungsgebühr für die Prüfungsteile 3 und 4:	
Art. 15	PAV	– bei Ablegung beider Prüfungsteile am selben Prüfungstermin	900.–
		– bei einzelner Ablegung an zwei Prüfungsterminen, je	600.–

AS 2011 2283

¹ SR 935.62

² SR 935.621

³ SR 172.041.1

Artikel		Gegenstand	Fr.
Art. 12 Abs. 2	PAV	Ersatzprüfungsgebühr für die Prüfungsteile 1 und 2: – bei Ablegung beider Prüfungsteile am selben Prüfungstermin – bei einzelner Ablegung an zwei Prüfungsterminen, je	900.– 600.–
Art. 23	PAV	Gebühr für die Verfügung über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung	200.–
Art. 25 Abs. 1	PAV	Eignungsprüfungsgebühr	800.–

Art. 4 Gebührenerichtung

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.